

Bundesgesetzblatt ¹²³³

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 1991

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 91	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) . . . neu: 2129-15-7; 2129-15-2	1234
13. 6. 91	Achte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 611-10-14-1	1239
13. 6. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung 7847-16-1	1240
13. 6. 91	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	1241
13. 6. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung 9233-1-2-6	1242
14. 6. 91	Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (Parteivermögenskommissionsverordnung – PVKV) neu: II-3-1	1243

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1244
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16	1245
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1246

**Verordnung
über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
(Verpackungsverordnung – VerpackV)**

Vom 12. Juni 1991

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Abschnitt I

**Abfallwirtschaftliche Ziele,
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen.

(2) Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu vermeiden, daß Verpackungen

1. nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes und auf das zur Vermarktung unmittelbar notwendige Maß beschränkt werden,
2. so beschaffen sein müssen, daß sie wiederbefüllt werden können, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist,
3. stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederbefüllung nicht vorliegen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt, wer gewerbemäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen im Geltungsbereich des Abfallgesetzes

1. Verpackungen oder Erzeugnisse herstellt, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden (Hersteller) oder
2. Verpackungen oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, oder Waren in Verpackungen, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, in Verkehr bringt (Vertreiber).

(2) Vertreiber im Sinne dieser Verordnung ist auch der Versandhandel.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Verpackungen

1. mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen, die
 - gesundheitsgefährdend entsprechend § 1 Nr. 6 bis 15 der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz oder

– umweltgefährdend entsprechend § 3a Abs. 2 des Chemikaliengesetzes

sind, wie Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösemittel, Säuren, Laugen, Mineralöle oder Mineralölprodukte,

2. die auf Grund anderer Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Verpackungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. Transportverpackungen:
Fässer, Kanister, Kisten, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind und die dazu dienen, Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden.
2. Verkaufsverpackungen:
geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen, die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden. Verkaufsverpackungen im Sinne der Verordnung sind auch Einweggeschirr und Einwegbestecke.
3. Umverpackungen:
Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, als zusätzliche Verpackung um Verkaufsverpackungen
 - a) die Abgabe von Waren im Wege der Selbstbedienung zu ermöglichen oder
 - b) die Möglichkeit des Diebstahls zu erschweren oder zu verhindern oder
 - c) überwiegend der Werbung zu dienen.

(2) Getränkeverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind geschlossene und überwiegend geschlossene Behältnisse wie Beutel, Dosen, Flaschen, Kartons, Schläuche aus Materialien jeder Art für flüssige Lebensmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, die zum Verzehr als Getränke bestimmt sind, ausgenommen Joghurt und Kefir.

(3) Mehrwegverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Behältnisse, die nach Gebrauch einer mehrfachen erneuten Verwendung zum gleichen Zweck zugeführt werden.

(4) Als Einzugsgebiet des Herstellers oder Vertreibers ist das Gebiet des Landes anzusehen, in dem die Waren in Verkehr gebracht werden.

(5) Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist der Käufer, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert.

Abschnitt II

Rücknahme- und Verwertungspflichten

§ 4

Rücknahmepflichten für Transportverpackungen

Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen, es sei denn, der Endverbraucher verlangt die Übergabe der Waren in der Transportverpackung; in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Rücknahme von Verkaufsverpackungen entsprechend. Verpackungen, die sowohl als Transportverpackung als auch als Verkaufsverpackung verwendet werden, sind als Verkaufsverpackung zu behandeln.

§ 5

Rücknahmepflichten für Umverpackungen

(1) Vertreiber, die Waren in Umverpackungen anbieten, sind verpflichtet, bei der Abgabe der Waren an Endverbraucher die Umverpackungen zu entfernen oder dem Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände Gelegenheit zum Entfernen und zur kostenlosen Rückgabe der Umverpackung zu geben, es sei denn, der Endverbraucher verlangt die Übergabe der Ware in der Umverpackung; in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Rücknahme von Verkaufsverpackungen entsprechend.

(2) Soweit der Vertreiber die Umverpackung nicht selbst entfernt, muß er an der Kasse durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln darauf hinweisen, daß der Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände die Möglichkeit hat, die Umverpackungen von der erworbenen Ware zu entfernen und zurückzulassen.

(3) Der Vertreiber ist verpflichtet, in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände geeignete Sammelgefäße zur Aufnahme der Umverpackungen für den Endverbraucher gut sichtbar und gut zugänglich bereitzustellen. Dabei ist eine Getrennhaltung einzelner Wertstoffgruppen sicherzustellen, soweit dies ohne Kennzeichnung möglich ist. Der Vertreiber ist verpflichtet, Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 6

Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen

(1) Der Vertreiber ist verpflichtet, vom Endverbraucher gebrauchte Verkaufsverpackungen in oder in unmittel-

barer Nähe der Verkaufsstelle kostenlos zurückzunehmen. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf Verpackungen der Art, Form und Größe und auf Verpackungen solcher Waren, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² beschränkt sich die Rücknahmeverpflichtung auf die Verpackungen der Marken, die der Vertreiber in Verkehr bringt.

(1 a) Der Versandhandel ist verpflichtet, gebrauchte Verkaufsverpackungen ohne Kosten für den Endverbraucher zurückzunehmen, zum Beispiel durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher. In der Warensendung und in den Katalogen ist auf die Rückgabemöglichkeit hinzuweisen.

(2) Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, die von Vertreibern nach Absatz 1 zurückgenommenen Verpackungen zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf Verpackungen der Art, Form und Größe sowie auf Verpackungen solcher Waren, welche die jeweiligen Hersteller und Vertreiber in Verkehr bringen.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1, 1 a und 2 entfallen für solche Hersteller und Vertreiber, die sich an einem System beteiligen, das flächendeckend im Einzugsgebiet des nach Absatz 1 verpflichteten Vertreibers eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in der Nähe des Endverbrauchers in ausreichender Weise gewährleistet und die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Anforderungen erfüllt. Dieses System ist auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme der entsorgungspflichtigen Körperschaften, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung ist Voraussetzung für die Feststellung nach Satz 6. Die Belange der entsorgungspflichtigen Körperschaften sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können die Übernahme beziehungsweise Mitbenutzung der Einrichtungen, die für die Sammlung und Sortierung von Materialien der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Art erforderlich sind, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Daß ein solches System flächendeckend eingerichtet ist, stellt die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde auf Antrag durch Allgemeinverfügung fest, die öffentlich bekanntzugeben ist. Die Freistellung nach Satz 1 wird vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an wirksam. Wird der Antrag vor dem 1. Januar 1993 gestellt, so genügt für die Freistellung bis zum 1. März 1993 der Nachweis, daß ein System eingerichtet ist, das eine regelmäßige Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in der Nähe des Endverbrauchers gewährleistet.

(4) Die zuständige Behörde kann ihre Entscheidung nach Absatz 3 Satz 6 widerrufen, sobald und soweit sie feststellt, daß die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Anforderungen nicht eingehalten werden. Sie macht den Widerruf ebenfalls öffentlich bekannt. Sie kann den Widerruf auf bestimmte Stoffarten beschränken, soweit nur für diese die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Erfassungs-, Sortierungs- und Verwertungsquoten nicht erreicht werden. § 6 Abs. 1, 1 a und 2 findet am ersten Tage des auf die Bekanntmachung des Widerrufs folgenden sechsten Kalendermonats Anwendung.

(5) Der Versandhandel wird von seiner Verpflichtung nach Absatz 1 a frei, wenn er sich an den nach Absatz 3 Satz 1 eingerichteten Systemen beteiligt.

Abschnitt III

Rücknahme- und Pfanderhebungspflichten für Getränkeverpackungen sowie für Verpackungen für Wasch- und Reinigungsmittel und Dispersionsfarben

§ 7

Pfanderhebungspflicht für Getränkeverpackungen

Vertreiber, welche flüssige Lebensmittel in Getränkeverpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind, mit einem Füllvolumen ab 0,2 l abgeben, sind verpflichtet, von ihrem Abnehmer ein Pfand in Höhe von 0,50 DM einschließlich Umsatzsteuer je Getränkeverpackung zu erheben. Für Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind, beträgt das Pfand mindestens 0,50 DM einschließlich Umsatzsteuer; ab einem Füllvolumen von 1,5 l ist ein Pfand von mindestens 1,00 DM einschließlich Umsatzsteuer zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Das Pfand ist jeweils bei Rücknahme der Verpackungen (§ 6 Abs. 1 und 2) zu erstatten.

§ 8

Pfanderhebungspflichten für Verpackungen von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie von Dispersionsfarben

§ 7 gilt entsprechend für Verpackungen

1. für Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes mit einem Füllvolumen ab 0,2 l, ausgenommen Weichverpackungen und kartongestützte Weichverpackungen, in denen Wasch- oder Reinigungsmittel zum Nachfüllen in Verkehr gebracht werden,
2. für Dispersionsfarben mit einer Füllmasse ab 2 kg. In diesem Falle beträgt das Pfand 2,00 DM.

§ 9

Befreiung von Rücknahme- und Pfandpflichten – Schutz der Mehrwegsysteme

(1) Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern im Einzugsgebiet des letzten Vertreibers ein System nach § 6 Abs. 3 eingerichtet ist und die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde dies durch Allgemeinverfügung festgestellt hat. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für Verpackungen für die Getränke Bier, Mineralwasser, Quellwasser, Tafelwasser, Trinkwasser und Heilwasser, Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte und Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure, Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine) gilt die Freistellung nach Absatz 1 nur solange, wie der Anteil für Mehrwegverpackungen dieser Getränke im jeweiligen Einzugsgebiet

nicht unter den im Jahre 1991 im Einzugsgebiet bestehenden Anteil, unabhängig davon aber insgesamt im Geltungsbereich des Abfallgesetzes nicht unter 72 vom Hundert sinkt; bei Mehrwegverpackungen für pasteurisierte Konsummilch beträgt der entsprechende Anteil 17 vom Hundert. Die Bundesregierung entscheidet drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die notwendige Erhöhung und Differenzierung der Mehrweganteile.

(3) Die Bundesregierung gibt die nach Absatz 2 erheblichen Mehrwegverpackungsanteile jeweils bis zum 30. Juni jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt. Ist danach der Anteil der Mehrwegverpackungen unter die in Absatz 2 genannten Vmhundertsätze gesunken, so wird zu dem ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden sechsten Kalendermonats eine erneute Erhebung über die nach Absatz 2 erheblichen Mehrwegverpackungsanteile durchgeführt. Auch diese Erhebung wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Liegt auch bei dieser erneuten Erhebung der Anteil der Mehrwegverpackungen unter den in Absatz 2 genannten Vmhundertätzen, findet § 7 vom ersten Tage des auf die letzte Bekanntmachung folgenden sechsten Kalendermonats Anwendung.

§ 10

Beschränkung der Rücknahme- und Pfanderstattungspflichten

Vertreiber in einem Einzugsgebiet, in dem die §§ 7 und 8 Anwendung finden, können die Rücknahme und die Pfanderstattung für solche Verpackungen verweigern, die aus Einzugsgebieten stammen, in denen eine Freistellung nach § 6 Abs. 3 erfolgt ist. Zur Unterscheidung können sie ihre Verpackungen zusammen mit Pfandmarken ausgeben oder auf andere Weise kenntlich machen.

Abschnitt IV

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Beauftragung Dritter

Hersteller und Vertreiber können sich zur Erfüllung der in dieser Verordnung bestimmten Pflichten Dritter bedienen. Die Rücknahme von Verpackungen und die Erstattung von Pfandbeträgen kann auch über Automaten erfolgen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Transportverpackungen nicht nach Gebrauch zurücknimmt oder nicht einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Umverpackungen nicht entfernt und dem Endverbraucher auch keine Gelegenheit zum Entfernen von Umverpackungen gibt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 die dort bezeichneten Hinweise nicht gibt,

4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Sammelgefäße nicht gut sichtbar oder gut zugänglich bereitstellt,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Umverpackungen nicht einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Verkaufsverpackungen nicht zurücknimmt,
- 6 a. entgegen § 6 Abs. 1 a gebrauchte Verkaufsverpackungen nicht zurücknimmt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 zurückgenommene Verkaufsverpackungen nicht einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt oder
8. entgegen § 7, auch in Verbindung mit § 8, ein Pfand nicht erhebt oder nicht erstattet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 5 bis 10 und des § 12 Nr. 2 bis 8 am 1. Dezember 1991 in Kraft. § 5 und § 12 Nr. 2, 3, 4 und 5 treten am 1. April 1992, § 6 Abs. 1, 1 a, 2, 4 und 5 sowie die §§ 7 bis 9 und § 12 Nr. 6, 7 und 8 treten am 1. Januar 1993 in Kraft. § 6 Abs. 3 und der Anhang zu § 6 Abs. 3 und § 10 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

§ 14

Außerkrafttreten

Die Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2455) tritt am 1. Januar 1993 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Anhang
(zu § 6 Abs. 3)

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung nach § 6 Abs. 3, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

I. Allgemeine Anforderungen

Es ist mit geeigneten Systemen sicherzustellen, daß Verpackungen beim Endverbraucher (Holsysteme) oder in der Nähe des Endverbrauchers durch Container oder andere geeignete Sammelbehältnisse (Bringsysteme) oder durch eine Kombination beider Systeme erfaßt und anschließend sortiert und stofflich verwertet werden. Dabei sind die bestehenden Systeme der kommunalen Gebietskörperschaften einzubeziehen. Mit den Systemen nach Satz 1 sind die nach

- Ziffer II festgelegten Erfassungsquoten,
- Ziffer III festgelegten Sortierungsquoten und die nach
- Ziffer IV festgelegten Anforderungen an die Wertstoffverwertung zu erreichen.

I. Quantitative Anforderungen an Erfassungssysteme

Es müssen im Jahresmittel im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 4) vom Antragsteller mindestens folgende tatsächlich erfaßte Anteile, jeweils bezogen auf das gesamte Aufkommen an Verpackungsmaterialien im Einzugsgebiet in Gewichtsprozent nachgewiesen werden:

am 1. Januar 1993

Material

Glas	60 %
Weißblech	40 %
Aluminium	30 %
Pappe, Karton	30 %
Papier	30 %
Kunststoff	30 %
Verbunde	20 %

In der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1995 gelten die für die einzelnen Verpackungsmaterialien angegebenen Quoten als erfüllt, wenn mindestens 50 % der insgesamt anfallenden Verpackungsmaterialien tatsächlich erfaßt werden.

Ab 1. Juli 1995 sind für die einzelnen Verpackungsmaterialien folgende Anteile nachzuweisen:

Material

Glas	80 %
Weißblech	80 %
Aluminium	80 %
Pappe, Karton	80 %
Papier	80 %
Kunststoff	80 %
Verbunde	80 %

Die Bundesregierung gibt alle drei Jahre, erstmals bis zum 31. August 1992, auf der Grundlage geeigneter Erhebungen, bezogen auf das jeweilige Einzugsgebiet, das auf jeden Einwohner im Mittel entfallende Aufkommen an gebrauchten Verpackungen, aufgeschlüsselt nach Verpackungsmaterialien und Pro-Kopf-Verbrauch, im Bundesanzeiger bekannt.

Der Nachweis der tatsächlich erfaßten Anteile ist 1993 und 1994 vom Antragsteller bis zum 1. März des jeweiligen Jahres, ab 1995 bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres, auf der Grundlage der Einwohnerstatistik für das Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 4) und des von der Bundesregierung bekanntgemachten Pro-Kopf-Aufkommens an gebrauchten Verpackungen zu erbringen.

III. Quantitative Anforderungen an Sortieranlagen

Von den im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 4) erfaßten Verpackungen müssen im Jahresmittel mindestens folgende Stoffarten in stofflich verwertbarer Qualität in Gewichtsprozent aussortiert werden:

Material	am 1. Januar 1993	am 1. Juli 1995
Glas	70 %	90 %
Weißblech	65 %	90 %
Aluminium	60 %	90 %
Pappe, Karton	60 %	80 %
Papier	60 %	80 %
Kunststoff	30 %	80 %
Verbunde	30 %	80 %

Die Sortierungsquoten sind vom Antragsteller in überprüfbarer Form zu den in Ziffer II genannten Terminen nachzuweisen.

Stofflich nicht verwertbare Sortierreste sind den Trägern der öffentlichen Abfallentsorgung als Gewerbeabfall zu überlassen.

Als stofflich nicht verwertbare Sortierreste gelten nur Stoffe, die

- nicht mit Hilfe manueller oder maschineller Sortierung in stofflich verwertbare Fraktionen zerlegt werden können,
- durch andere als die ursprünglichen Füllgüter oder durch verpackungsfremde Stoffe verschmutzt oder kontaminiert sind,
- keine Verpackungsbestandteile sind.

IV. Anforderungen an die Wertstoffverwertung

Die nach Ziffer III aussortierten Wertstoffmengen sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Der Antragsteller hat in überprüfbarer Form zu den in Ziffer II genannten Terminen Nachweise zu erbringen, daß eine stoffliche Verwertung der aussortierten Wertstoffe gewährleistet ist.

**Achte Verordnung
zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 13. Juni 1991

Auf Grund des § 4 Nr. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 379) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Nr. 2 und in § 15 Abs. 1 wird jeweils der Betrag „810 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 235 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juni 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung**

Vom 13. Juni 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

§ 2 a der Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), die durch die Verordnung vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 2 a

Für die Jahre 1990 und 1991 beträgt der in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft genannte einheitliche Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche jeweils 90 Deutsche Mark.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juni 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 13. Juni 1991

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 27 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch

die Verordnung vom 14. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2827), wird die Anlage um folgende Positionen ergänzt:

„**Bisoprolol**
und seine Salze

Febuprol

Meclofenaminsäure
und ihre Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Somatorelin
und seine Salze

Zinkoxid
zur oralen Anwendung bei Menschen
– ausgenommen in Tagesdosen bis zu 25 mg Zink –“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juni 1991

Der Bundesminister für Gesundheit
Gerda Hasselfeldt

Dritte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Vom 13. Juni 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2546), wird wie folgt geändert:

1. Die Aufzählung der Streckenverbote in § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „A 1 von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlußstelle Wildeshausen-West und von Bremer Kreuz bis Anschlußstelle Rade, von Buchholzer Dreieck bis Horster Dreieck
- A 2/
E 30 von Autobahnkreuz Oberhausen bis Berlin (Abzweig Magdeburg/Autobahndreieck Werder)
- A 3 von Oberhausener Kreuz über Autobahndreieck Heumar bis Anschlußstelle Köln-Königsforst, von Mönchhof Dreieck über Frankfurter Kreuz bis Autobahnkreuz Nürnberg
- A 4/
E 40 Autobahnkreuz Köln-West bis Autobahndreieck Heumar und vom Kirchheimer Dreieck bis Dresden (Abzweig Dresden/Autobahndreieck Dresden)
- A 5 von Hattenbacher Dreieck über Frankfurt, Karlsruhe bis Anschlußstelle Offenburg
- A 6 von Anschlußstelle Schwetzingen-Hockenheim bis Autobahnkreuz Weinsberg
- A 7 von Anschlußstelle Tarp bis Anschlußstelle Hamburg-Schnelsen-Nord von Abzweig A 250 (Nördlich des Horster Dreiecks) über Horster Dreieck, Hannover, Kassel, Hattenbacher Dreieck, Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahnkreuz Allgäu bis zum Anschluß an B 309
- A 8 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlußstelle München-West und von Anschlußstelle München-Ramersdorf bis Anschlußstelle Bad Reichenhall

- A 9/
E 51 Berliner Ring (Abzweig Leipzig/Autobahndreieck Potsdam) bis Anschlußstelle München-Schwabing
- A 10 Berliner Ring
- A 13/
E 55 Abzweig Lübbenau/Autobahndreieck Lübbenau bis Abzweig Dresden/Autobahndreieck Dresden
- A 13/
E 36/
E 55 Autobahnkreuz Schönefeld bis Abzweig Lübbenau/Autobahndreieck Lübbenau
- A 45 von Anschlußstelle Dortmund-Süd über Westhofener Kreuz und Gambacher Kreuz bis Seligenstädter Dreieck
- A 61 von Autobahnkreuz Meckenheim über Autobahnkreuz Koblenz bis Autobahndreieck Hockenheim
- A 81 von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahnkreuz Herrenberg
- A 92 von Autobahndreieck München-Feldmoching bis Anschlußstelle Oberschleißheim
- A 93 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlußstelle Reischenhart
- A 99 von Autobahndreieck München-Feldmoching über Autobahnkreuz München-Nord bis Autobahnkreuz München-Brunnthäl
- A 215 von Autobahndreieck Bordesholm bis Anschlußstelle Blumenthal
- A 831 von Anschlußstelle Stuttgart-Vaihingen bis Autobahnkreuz Stuttgart
- A 980 von Autobahnkreuz Allgäu bis Anschlußstelle Waltenhofen
- A 995 von Anschlußstelle Sauerlach bis Autobahnkreuz München-Brunnthäl
- E 22 Stralsund bis Selmsdorf
- E 251 Greifswald bis Berlin“.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juni 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Verordnung
über die Einrichtung und das Verfahren der Unabhängigen Kommission
zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR
(Parteivermögenskommissionsverordnung – PVKV)**

Vom 14. Juni 1991

Auf Grund der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Kommission

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) besteht die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die laufenden Geschäfte der Kommission werden von einem Sekretariat geführt.

(3) Die Kommission hat einschließlich ihres Sekretariats ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufsicht

Die Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die Kommission wird vom Bundesminister des Innern wahrgenommen.

§ 3

Mitglieder der Kommission

(1) Die Kommission hat 16 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Erforderlich für die Mitgliedschaft in der Kommission ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes. Mitglieder der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes, Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, Berufsrichter oder Bedienstete des Sekretariats der Kommission können nicht Mitglieder der Kommission sein.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kommission aus, beruft die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ein neues Mitglied.

§ 4

Vorsitz der Kommission

Die Bundesregierung beruft aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 5

Sitzungen der Kommission

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies fünf Mitglieder der Kommission verlangen oder der Leiter des Sekretariats dies für erforderlich hält.

(2) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

(3) Vertreter der Treuhandanstalt sowie des Bundesministeriums des Innern können an jeder Kommissionssitzung teilnehmen. Der Bundesminister des Innern beteiligt bei Bedarf Vertreter weiterer Bundesministerien an den Sitzungen der Kommission.

(4) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Tagesordnung der Kommissionssitzungen

(1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Leiter des Sekretariats die Tagesordnung fest.

(2) Der Vorsitzende hat die Tagesordnung zu erweitern, wenn dies von fünf Mitgliedern der Kommission verlangt oder vom Leiter des Sekretariats für erforderlich gehalten wird.

§ 7

Übertragung von Entscheidungen an das Sekretariat

(1) Die Kommission kann ihre Befugnisse für Einzelfälle oder Fallgruppen durch Beschluß auf den Leiter des Sekretariats übertragen.

(2) Der Leiter des Sekretariats unterrichtet die Kommission über die Entscheidungen, die auf Grund von Ermächtigungen nach Absatz 1 getroffen wurden.

§ 8

Eilentscheidungen

(1) Entscheidungen der Kommission, die keinen Aufschub dulden und nicht erst in einer Kommissionssitzung getroffen werden können, können vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter des Sekretariats getroffen werden.

(2) Die Kommission ist in ihrer nächsten Sitzung über diese Entscheidungen zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben des Sekretariats

(1) Das Sekretariat bereitet die Entscheidungen der Kommission vor und führt sie aus.

(2) Der Leiter des Sekretariats vertritt die Kommission gerichtlich.

§ 10

Zusammenarbeit mit der Treuhandanstalt

(1) Das Sekretariat unterrichtet die Treuhandanstalt darüber, welche Parteien und ihnen verbundene Organisationen, juristische Personen und Massenorganisationen in den Anwendungsbereich der §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904) fallen und welche Vermögenswerte unter treuhänderischer Verwaltung stehen.

(2) In den Tätigkeitsbereichen, in denen Entscheidungen der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Kom-

mission zu ergehen haben, kann die Kommission mit der Treuhandanstalt vereinbaren, welche Behörde die notwendigen Ermittlungen anstellt und einen Entscheidungsvorschlag erarbeitet. Die jeweilige Verantwortlichkeit wird hiervon nicht berührt.

(3) Im Bereich der treuhänderischen Vermögensverwaltung kann die Kommission für bestimmte Gruppen von Maßnahmen jederzeit widerrufbar das allgemeine Einverständnis erklären.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
29. 5. 91 Achtundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	3865	(106 13. 6. 91)	27. 6. 91
3. 6. 91 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von An- und Abflugverfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth sowie von VFR/IFR-Wechselverfahren für Abflüge von der Startbahn 06 dieses Verkehrslandeplatzes) 96-1-2-82	3865	(106 13. 6. 91)	27. 6. 91
— Berichtigung der Einhundertvierzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	3917	(108 15. 6. 91)	—

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 16, ausgegeben am 18. Juni 1991

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	726
19. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	726
19. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	727
22. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit	727
22. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten	728
23. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	728
7. 5. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen	729
7. 5. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit des Königreichs Spanien über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung	729
7. 5. 91	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die gegenseitige Errichtung von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information	730
7. 5. 91	Bekanntmachung des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	736
21. 5. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	738
21. 5. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	738
27. 5. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	739
27. 5. 91	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	739
27. 5. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	740

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1057/91 der Kommission zur Änderung der Verordnungen und Richtlinien des Rates betreffend die Agrarstatistik infolge der Herstellung der deutschen Einheit	L 107/11	27. 4. 91
29. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1082/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Portugal betreffenden EHM-Lizenzen	L 108/29	30. 4. 91
30. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1107/91 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3596/90 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Pfirsiche und Nektarinen	L 110/63	1. 5. 91
30. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1108/91 der Kommission zur Festlegung der Qualitätsnormen für Aprikosen	L 110/67	1. 5. 91
30. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1109/91 der Kommission zur Einführung von Sondermaßnahmen für die Wirtschaftsjahre 1990/91 und 1991/92 zur Bewilligung der Erzeugerbeihilfe für Olivenöl in Portugal	L 110/71	1. 5. 91
30. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1110/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen	L 110/72	1. 5. 91
2. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1120/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	L 111/27	3. 5. 91
2. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1121/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Eier- und Geflügelfleischsektors	L 111/28	3. 5. 91
3. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1157/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 112/57	4. 5. 91
3. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1158/91 der Kommission über den Ankauf von Magermilchpulver durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren	L 112/65	4. 5. 91
6. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1171/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1991	L 114/20	7. 5. 91
6. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1172/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 470/91 über eine zeitweilige Aussetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Futterweichweizen	L 114/22	7. 5. 91
6. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1180/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen	L 115/5	8. 5. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
6. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1181/91 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 115/8	8. 5. 91
6. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1182/91 der Kommission zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen, Zitronen und Äpfel im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 115/11	8. 5. 91
6. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1183/91 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Kirschen	L 115/13	8. 5. 91
6. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1184/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beihilfenregelung für die portugiesischen Getreideerzeuger	L 115/15	8. 5. 91
Andere Vorschriften		
23. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1034/91 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Videokassetten mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 106/15	26. 4. 91
25. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1036/91 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 106/26	26. 4. 91
25. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1037/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 80 00 mit Ursprung in Bulgarien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 106/28	26. 4. 91
22. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1051/91 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 107/1	27. 4. 91
25. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1056/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 107/10	27. 4. 91
26. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1059/91 der Kommission über die im Jahr 1991 anwendbaren Restzölle im Rahmen des stufenweisen Abbaus entsprechend der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals	L 107/14	27. 4. 91
29. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1115/91 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle im Rahmen der Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien	L 111/1	30. 4. 91
23. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1118/91 der Kommission zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern festgelegten Höchstmengen	L 111/11	30. 4. 91
29. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1134/91 des Rates über die zolltarifliche Behandlung von Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3363/86	L 112/1	4. 5. 91
29. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1135/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3729/90 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien	L 112/6	4. 5. 91
30. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1140/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 112/16	4. 5. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1141/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 112/17	4. 5. 91
30. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1142/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 112/19	4. 5. 91
3. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1155/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren der Kategorie Nr. 6 (Ifd. Nummer 40.0060) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 112/54	4. 5. 91
3. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1156/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 159 (Ifd. Nummer 42.1590) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 112/56	4. 5. 91
6. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1176/91 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 114/27	7. 5. 91
18. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1177/91 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1990 bis zum 31. Juli 1993	L 117/1	10. 5. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 371/91 der Kommission vom 14. Februar 1991, zur Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Diammoniumhydrogenorthosphat des KN-Codes 3105 30 00 mit Ursprung in dritten Ländern (AbI. Nr. L 43 vom 16. 2. 1991)	L 107/52	27. 4. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 222/88 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Änderung verschiedener Rechtsakte im Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur, insbesondere Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 (AbI. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988)	L 108/35	30. 4. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 886/91 der Kommission vom 10. April 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor (AbI. Nr. L 90 vom 11. 4. 1991)	L 108/35	30. 4. 91